



Chur, 28. September 2016

AV AHB 2016

Amtsverfügung

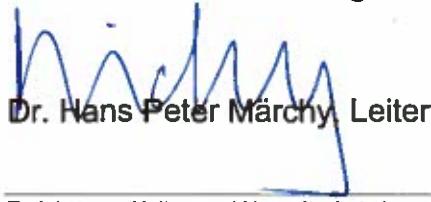
betreffend Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule

Laut Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 1 bis 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengesetz, BehiG; SR 151.3) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Bund und Kantone müssen entsprechende Massnahmen treffen. Gleiche Rechte und Chancen gelten insbesondere, wenn es um die Bildung geht. Im Bereich der Bündner Mittelschulen ist das Amt für Höhere Bildung gestützt auf Art. 20a der Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymV; BR 425.050) in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008 (AufnahmeV; BR 425.060) zuständig für den Erlass entsprechender Massnahmen.

Gestützt auf Art. 20a GymV und Art. 26 AufnahmeV verfügt das Amt für Höhere Bildung:

1. Die Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule werden erlassen und treten per 1. Oktober 2016 in Kraft.
2. Mitteilung an die Konferenz der Leitenden der Mittelschulen; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen; an den Schulpsychologischen Dienst (SPD); an das Amt für Volksschule und Sport; an das Amt für Berufsbildung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, Leiter

Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule

vom Amt für Höhere Bildung erlassen am 28. September 2016

1. Ausgangslage und Geltungsbereich

Laut Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; BV) und Art. 1 bis 5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3; BehindertenG) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Daraus ergibt sich, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung einer Leistung den spezifischen Bedürfnissen von Behinderten anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann. Diese Richtlinien regeln gestützt auf die Bundesverfassung und das Behindertengesetz den Nachteilsausgleich im Rahmen der Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen im Kanton Graubünden.

2. Zweck des Nachteilsausgleichs

Durch geeignete Massnahmen werden für Menschen mit einer diagnostizierten Behinderung gemäss der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation WHO; nachfolgend Behinderung genannt) im Einzelfall behinderungsbedingte Barrieren, die ein Zeigen des individuellen Wissens und Könnens verhindern, aufgehoben. Dabei darf weder eine Reduktion des geforderten, regulären Lernziels beziehungsweise Prüfungsstoffes erfolgen, noch darf es sich um eine Bevorzugung gegenüber den übrigen Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten handeln.

3. Voraussetzungen für die Gewährung des Nachteilsausgleichs

Die Anspruchsberechtigung erfordert eine diagnostizierte Behinderung. Nicht jede Prüfungskandidatin / jeder Prüfungskandidat mit einer vorhandenen Beeinträchtigung oder Leistungsschwäche hat Anrecht auf einen Nachteilsausgleich. Im Einzelfall prüft das Amt für Höhere Bildung auf Gesuch hin, ob der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich gegeben ist oder nicht. Um einen Nachteilsausgleich gewähren zu können, müssen folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sein:

- Die Behinderung muss diagnostiziert und im Gesuch wie folgt ausgewiesen sein: Durch eine aktuelle schulpsychologische oder ärztliche Abklärung (**nicht älter als 12 Monate**) wird die Behinderung festgestellt (Diagnose mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachperson). Es geht dabei im engeren Sinne um Entwicklungsstörungen, die in der ICD-10 beschrieben sind. Die Erkenntnisse der Abklärung werden von der zuständigen Fachperson (Fachperson des

Schulpsychologischen Dienstes oder eine Ärztin beziehungsweise ein Arzt) in einem Gutachten festgehalten.

- Im Gutachten müssen die Auswirkungen der Behinderung auf die Prüfungssituation (unter Hinweis auf den Schweregrad) umschrieben werden.
- Die Fachperson zeigt im Gutachten aufgrund der diagnostizierten Behinderung auf die Prüfungssituation und die begutachtete Person zugeschnittene geeignete und individuelle Massnahmen zum Ausgleich des Nachteils auf.
- Es ist aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar, dass die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat aufgrund ihrer / seiner kognitiven Fähigkeiten in der Lage ist, die geforderten Lernziele beziehungsweise Prüfungsresultate zu erbringen.
- Die Nachteilsausgleichsmassnahme muss mit angemessenem Aufwand bewerkstelligt werden können.

4. Vorgehen

- a) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit einer diagnostizierten Behinderung müssen vor **Ablauf der Anmeldefrist** zu den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule beim Amt für Höhere Bildung, Gäuggelistrasse 7, Postfach 46, 7002 Chur, ein schriftliches, begründetes Gesuch einreichen. Sofern der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches noch nicht volljährig ist, muss das Gesuch von den Innehabenden der elterlichen Sorge unterzeichnet sein. Dem Gesuch ist das schulpsychologische oder ärztliche Gutachten beizulegen. **Neu: Grabenstrasse 1, 7001 Chur**
- b) Falls das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den Aufnahmeprüfungen verspätet eingereicht wird und / oder kein aktuelles oder ein unvollständiges schulpsychologisches oder ärztliches Gutachten dem Gesuch beigelegt wird, wird auf das Gesuch **nicht eingetreten**.
- c) Das Amt für Höhere Bildung entscheidet vor Durchführung der Aufnahmeprüfungen aufgrund der rechtzeitig eingereichten Unterlagen über das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Es behält sich vor, weitere Auskünfte bei der zuständigen Fachperson einzuholen.
- d) Im Falle der Gewährung eines Nachteilsausgleichs informiert das Prüfungssekretariat des Amtes für Höhere Bildung die zuständige Prüfungsleitung am Prüfungsstandort über die verfügbten Massnahmen.
- e) Die Prüfungsleitung am Prüfungsstandort hat dafür zu sorgen, dass die gewährten Massnahmen korrekt umgesetzt werden und erstattet dem Prüfungssekretariat des Amtes für Höhere Bildung Bericht.

5. Rechtsmittel

Der Entscheid des Amtes für Höhere Bildung über das Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs kann mittels Verwaltungsbeschwerde innerhalb von 30 Tagen beim

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

6. Form des Nachteilsausgleichs / mögliche Massnahmen für einen Nachteilsausgleich

Die Massnahme für einen Nachteilsausgleich ist jeweils individuell ausgerichtet und wird vom Amt für Höhere Bildung schriftlich verfügt. Der Nachteilsausgleich muss aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und bezogen auf die aktuelle Prüfungssituation geeignet, erforderlich, verhältnismässig und nachvollziehbar sein. Die Prüfungsanforderungen und Richtlinien zur Bewertung der Leistung (Notenskala) gelten unabhängig von der Gewährung eines Nachteilsausgleichs für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten gleich. Im Prüfungsentscheid wird der Nachteilsausgleich nicht ausgewiesen. Das Amt für Höhere Bildung behält sich vor, den Nachteilsausgleich in einem separaten Bericht zu beschreiben.

Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie beispielsweise (Aufzählung nicht abschliessend):

- Verlängerung der Prüfungszeit mit individuell angepasstem Prüfungsplan;
- Leistungserhebung in einem separaten Raum;
- individuelle Pausengestaltung;
- Anpassung der Prüfungsmedien (beispielsweise Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten);
- Zulassung spezifischer Hilfsmittel und / oder Arbeitsinstrumente (Computer, Taschenrechner, Tonbandgerät, usw.);
- Begleitung durch eine Drittperson.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2016